



Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r

Übersicht

Übersicht.....	1
Checkliste zur Anzeige.....	1
Anzeige über das erstmalige Tätigwerden.....	2-4
Anlage 1 Objektliste zur Anzeige "Bauvorlageberechtigten".....	5
Anlage 2 Merkblatt.....	6
Anlage 3 Hinweise zur Haftpflichtversicherung	7

Checkliste zur Anzeige

Folgende Unterlagen werden - neben der vollständig ausgefüllten Anzeige - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

1. Bescheinigung eines EU-Mitgliedsstaats
2. Nachweis über Hochschulabschluss
3. Objektliste

Hinweis:

Eine Person aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem nach EU-Recht gleichgestellten Staat hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, sich auf eine vergleichbare Berechtigung berufen zu können.

Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r (§ 67 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018) über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine entsprechend § 67 Absatz 4 BauO NRW 2018 vergleichbare Berechtigung besitzen für die vergleichbare Anforderungen nachzuweisen waren

1. Personalien

- | | | | | |
|-------------------------|----------|----------|--------|---|
| 1.1 Geschlecht | männlich | weiblich | divers | |
| 1.2 Familienname | | | | 1.8 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel |
| 1.3 Vorname(n) | | | | 1.81 Genaue Bezeichnung Abschlussgrad |
| 1.4 Geburtsname | | | | 1.82 Studiengang |
| 1.5 geboren am | | | | 1.83 Hochschule |
| 1.6 geboren in | | | | 1.84 Hochschule Ort |
| 1.7 Staatsangehörigkeit | | | | 1.85 Hochschule Land |

2. Anschrift der Hauptwohnung

- 2.1 Straße, Nr.
- 2.2 PLZ
- 2.3 Ort
- 2.4 Bundesland
- 2.5 Telefon
- 2.6 Telefax
- 2.7 E-Mail

3. Büroanschrift

- 3.1 Firma / Büro
- 3.2 Straße, Nr.
- 3.3 PLZ
- 3.4 Ort
- 3.5 Bundesland
- 3.6 Telefon
- 3.7 Telefax
- 3.8 E-Mail
- 3.9 Homepage

4. Adressverwendung

- 4.1 Adresse Fachlistenführung
- 4.2 Adresse Gebührenbescheid/
Kostenvorschuss



5. Angaben zur bestehenden Berechtigung

- 5.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat für Tätigkeiten als Bauvorlageberechtigte/r niedergelassen.

Staat der Niederlassung

- 5.2 Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung **und** musste dafür folgende vergleichbare Anforderungen (§ 67 Absatz 4 BauO NRW 2018) erfüllen:
1. Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesens
 2. nach dem Abschluss des Studiums mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden.

Zur Erfüllung der Nummer 2 ist der Nachweise zu führen über Art, Ziel und Umfang einer praktischen Tätigkeit in der Planung von mindestens drei Gebäuden. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass eine Tätigkeit im Sinne von Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 des § 34 Absatz 3 HOAI (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) nachgewiesen wird. Zusätzlich ist der Nachweis zu führen, dass die Objektüberwachung im Sinne der Grundleistung der Leistungsphase 8 des § 34 Absatz 3 HOAI für mindestens drei eindeutig bestimmte Gebäude wahrgenommen wurde.

Anmerkung: Sollten die unter Nummer 5 genannten Punkte nicht zweifelsfrei bestätigt werden können, ist eine **Anzeige** bei der IK-Bau NRW **nicht zulässig**. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob ein **Antrag** zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de im Menü unter "Anträge, Anzeigen, Formulare".

6. Notwendige Nachweise – beglaubigt und in deutscher Übersetzung

- 6.1 eine Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) darüber, dass Ihre Niederlassung mit der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte Person in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig ist **und** Ihnen die Ausübung der Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- 6.2 Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen,
- 6.3 Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden nach Abschluss des Studiums.

7. Erklärungen und Hinweise

- 7.1 ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r angezeigt,
- 7.2 ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die ich bei Bedarf auch nachweisen kann,
- 7.3 der Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage) ist zu beachten,
- 7.4 die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Menü unter "Recht".

Anzeige

über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r

Objektliste zur Anzeige "Bauvorlageberechtigte/r"

Objektangaben						Leistungen anzeigende Person gem. § 34 Absatz 3 HOAI			
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens *1)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Bauherr	Bauschein-Nr./ Bauaufsichtsbehörde/ Datum der Genehmigung	Name des/der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden	Leistungsphasen 1 – 5		Leistungsphase 8	
						Ja	Nein	Ja	Nein

*1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = **NB**, Umbau = **UB**, Ausbau = **AB**, Erweiterung = **E**

Merkblatt - verbleibt bei der/dem Anzeigenden

zu der Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r

§ 67 Absatz 4 bis 6 BauO NRW 2018

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. [...]

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2. und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1. und 2. erfüllen mussten, vorzulegen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2. vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:
Barbara Tüting, Telefon 0211 / 13067-121., E-Mail: tueting@ikbaunrw.de.

Unser Ziel ist es, Ihre Anträge zügig und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten; Sie können uns durch eine sorgfältige Vorbereitung dabei unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Anlage: 3

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Bauvorlageberechtigte zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der **Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernder Tätigkeit** hervorgeht.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die **Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch Bauvorlageberechtigte ohne Aufforderung durch die die/den Auftraggeber/in.

- Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.